

Aspirationsgefahr bei Spraydosen

Wir erhalten häufig Fragen zur Aspirationsgefahr, insbesondere in Bezug auf Spraydosen. Zwei wichtige Fragen werden in dieser Kundeninformation beantwortet.

”Was bedeutet eigentlich Aspirationsgefahr?”

Da es bei diesem Punkt oft zu Verwechslungen kommt, weisen wir zunächst darauf hin, dass die **Aspirations**gefahr nicht mit der **Inhalation**stoxizität zu verwechseln ist.

Mit **Aspiration** wird in der Medizin das Eindringen von **Flüssigkeiten oder Feststoffen** in die Atemwege bezeichnet. Umgangssprachlich wird es als ”etwas in den falschen Hals bekommen” oder ”sich verschlucken” bezeichnet.

Als **Inhalation** wird das Einatmen von **Gasen, Dämpfen oder Aerosolen** bezeichnet.

Die Aspirationsgefahr gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) bezieht sich nur auf den Fall, dass niedrigviskose Kohlenwasserstoffe nach Verschlucken (also Trinken) wieder erbrochen werden **UND** die entstandene Mischung aus Magensäure und niedrigviskosen Kohlenwasserstoffen beim Erbrechen in die Lunge gelangt. Diese flüssige Mischung aus Magensäure und niedrigviskosen Kohlenwasserstoffen kann in der Lunge schwere Schäden verursachen, die sogar zum Tode führen können.

Der historische Hintergrund für die Kennzeichnung mit der Aspirationsgefahr (früher R65 / heute H304) liegt darin, dass immer wieder Kinder haushaltsübliche Duftöle für entsprechende Duftöllampen getrunken haben, weil diese in Aussehen und Geruch an Fruchtsaft erinnerten. Es gab eine ganze Reihe schwerer Vorfälle in privaten Haushalten, zum Teil mit Todesfolge. Hiervon betroffen waren jedoch ausschließlich Kinder. Erkrankungs- oder Todesfälle aus Betrieben sind nicht bekannt.

Das größte Problem war dabei meist nicht, dass niedrigviskose Kohlenwasserstoffe getrunken wurden, sondern dass die Eltern in Panik vorsätzlich das Erbrechen herbeigeführt haben und so schwere Krankheit oder sogar den Tod der betroffenen Kinder durch Unwissenheit selbst verursacht haben.

Obwohl sich das Risiko der Aspirationsgefahr vom alten R65 zum neuen H304 nicht verändert hat, so ist doch die Wahrnehmung des Anwenders eine andere geworden.

Das Problem steckt im Detail der Kennzeichnung. Die Darstellung der Gefahr durch das Piktogramm GHS08 ”Gesundheitsgefahr” führt zu einer extremeren Wahrnehmung der Aspirationsgefahr, da dieses Piktogramm auch für die atemwegssensibilisierenden Stoffe, für die krebserregenden, mutagenen und reproduktionstoxischen (CMR) Stoffe und für die spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) angewendet wird, die ausnahmslos als besonders gefährlich wahrgenommen werden.

Auch die sprachliche Änderung von ”kann ... Lungenschäden verursachen” auf ”kann ... tödlich sein” stellt nur eine fachliche Klarstellung dar, keine größere Gefährdung.

Trotzdem führt das Wort ”tödlich” zu einer extremeren Wahrnehmung der Gefahr, obwohl die eigentliche Gefahr und insbesondere das Risiko nicht größer geworden sind.

Das Einatmen (Inhalieren) von Gefahrstoffen, zum Beispiel von Aerosolen, kann in keinem Fall zur Aspirationsgefahr führen.

”Warum ist bei bestimmten Sprays von Logopak im Sicherheitsdatenblatt in Abschnitt 2.1 (Einstufung) die Aspirationsgefahr (GHS08, H304) genannt, in Abschnitt 2.2 (Kennzeichnung) jedoch nicht?”

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) Anhang I:

1.3.3. Aerosolpackungen und Behälter mit einer versiegelten Sprühvorrichtung, die Stoffe oder Gemische enthalten, welche als Aspirationsgefahr eingestuft wurden

Im Hinblick auf die Anwendung von Abschnitt 3.10.4 [Kennzeichnung der Aspirationsgefahr] müssen Stoffe oder Gemische, die nach den Kriterien der Abschnitte 3.10.2 [Einstufung der Aspirationsgefahr bei Stoffen] und 3.10.3 [Einstufung der Aspirationsgefahr bei Gemischen] eingestuft wurden, nicht in Bezug auf diese Gefahr gekennzeichnet werden, wenn sie in Aerosolpackungen oder in Behältern mit einer versiegelten Sprühvorrichtung in Verkehr gebracht werden.

Dieser Sonderfall bezieht sich ausschließlich auf die Kennzeichnung (Sicherheitsdatenblatt in Abschnitt 2.2 und Etikett), jedoch nicht auf die Einstufung (Sicherheitsdatenblatt in Abschnitt 2.1). Der Unterschied zwischen Einstufung und Kennzeichnung kann beim Anwender zu Verwirrung führen, entspricht jedoch eindeutig der gültigen CLP-Verordnung.

Erklärung des Hintergrundes

Bei Aerosolpackungen oder anderen Behältern mit einer versiegelten Sprühvorrichtung geht der Gesetzgeber davon aus, dass es nicht möglich ist, die Packung zu öffnen, um etwas von der Flüssigkeit zu trinken (verschlucken). Daher ist das Risiko der Aspirationsgefahr bei Aerosolpackungen verschwindend gering. Das Etikett, das in erster Linie zur Information des Anwenders dient, weist daher nicht auf diese Gefahr hin. Das Sicherheitsdatenblatt, das der Information von Fachleuten wie zum Beispiel den Sicherheitsfachkräften, Betriebsärzten oder Fachtoxikologen der Giftnotrufzentren dient, muss jedoch auf die Gefahr hinweisen, damit im unwahrscheinlichen Fall der Aspiration der ausgesprühten Flüssigkeit die richtigen Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Stand:11.12.2019

Seite 2 von 2

Logopak Systeme GmbH & Co. KG

Dorfstraße 40

24628 Hartenholm

Tel. +49 (0) 4195 9975-0

Fax +49 (0) 4195 1265

www.logopak.de